

Gesetz über die Kurtaxen und die Tourismusförderungsabgabe

I. Allgemeines

Zweck **Art. 1**
Die Gemeinde Obersaxen erhebt zur Förderung des Tourismus eine Kurtaxe und eine Tourismusförderungsabgabe.
Die Erträge sind ausschliesslich im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen zu verwenden.

II. Kurtaxen

Steuersubjekt **Art. 2**
Jeder in der Gemeinde Obersaxen übernachtende Gast hat eine Kurtaxe zu entrichten.
Gast im Sinne dieses Gesetzes ist jede Person, die, ohne steuerrechtlichen Wohnsitz zu haben, in der Gemeinde Obersaxen übernachtet, in welcher sie die Möglichkeit hat, die touristischen Einrichtungen zu benützen.
Grundeigentum in der Gemeinde begründet wohl Steuerpflicht, nicht aber Befreiung von der Kurtaxe.

Befreiung **Art. 3**
Von der Kurtaxe befreit sind:
a) Kinder bis zum erfüllten 6. Lebensjahr
b) Gäste, die unentgeltlich im Haushalt von in der Gemeinde wohnhaften und damit der Kurtaxenpflicht nicht unterstellten Personen übernachten
c) Personen, die sich in Ausübung militärischer oder polizeilicher Pflichten in der Gemeinde aufhalten
d) Personen, die aus beruflichen Gründen in der Gemeinde übernachten, nicht aber Teilnehmer an Tagungen und Veranstaltungen, auch wenn diese beruflichen Zwecken dienen
e) Personen, die sich in der Gemeinde zum Besuch einer Schule oder zur Erlernung eines Berufes aufhalten.

Ermässigung **Art. 4**
Kinder bezahlen die Hälfte der für Erwachsene gültigen Kurtaxen.
Das Alter wird in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

Ausnahmen **Art. 5**
In besonderen Fällen kann der Gemeindevorstand selbst oder auf Antrag der Tourismusorganisation einzelne Personen oder Personengruppen ganz oder teilweise von der Kurtaxenpflicht befreien.

Steuerobjekt	<p>Art. 6 Die Kurtaxe wird in der ganzen Gemeinde und während des ganzen Jahres pro Logiernacht des Gastes erhoben.</p>
Bemessung	<p>Art. 7 Die Kurtaxe beträgt pro Logiernacht Fr. 2.00 bis Fr. 4.00.</p>
a) nach Logiernacht	
b) Pauschalen	<p>Art. 8 Eigentümer, Nutzniesser und Dauermieter von Ferienhäusern und Ferienwohnungen, die gemäss diesem Gesetz der Kurtaxenpflicht unterliegen, können auf schriftliches Gesuch hin für sich und ihre Familienangehörigen die Kurtaxe in Form einer jährlichen Familien- oder Einzelpauschale entrichten. Als Familienangehörige im Sinne dieses Gesetzes gelten der Ehe- oder Lebenspartner, deren Eltern/Schwiegereltern, Kinder/ Schwiegerkinder und Enkel. Die Einzelpauschale ist persönlich und nicht übertragbar. Die Jahres-Familienpauschale beträgt je nach Grösse pro Wohneinheit Fr. 200.00 bis Fr. 800.00, die Jahres-Einzelpauschale Fr. 110.00 bis Fr. 220.00. Die Pauschalen werden vom Gemeindevorstand für die einzelnen Kategorien innerhalb dieser Rahmenbeträge in den Ausführungsbestimmungen festgelegt. Der Widerruf der Pauschalierung ist dem Gemeindevorstand schriftlich bis mindestens einen Monat vor Beginn des Geschäftsjahres mitzuteilen.</p>
Meldepflicht und Solidarhaftung	<p>Art. 9 Alle Beherberger haben die zur Erfüllung der Meldepflicht sowie die zum korrekten Einzug und zur rechtzeitigen Ablieferung der Kurtaxen geltenden Bestimmungen einzuhalten. Für nicht abgelieferte Kurtaxen haften die Beherberger solidarisch. Das Abrechnungsverfahren für Beherberger wird in den Ausführungsbestimmungen näher geregelt. Beherberger im Sinne dieses Gesetzes ist, wer einem Gast eigenen oder auf Dauer gemieteten Wohnraum bzw. Boden zu Übernachtungszwecken überlässt.</p>
Kontrolle und Auskunftspflicht	<p>Art. 10 Der Gemeindevorstand ist berechtigt, die für die Erhebung der Kurtaxen erforderlichen Kontrollen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Bei Ausübung ihrer Funktionen haben die Kontrollorgane einen entsprechenden Ausweis vorzuweisen und sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Den Kontrollorganen sind die gewünschten Auskünfte zu erteilen, die verlangten Unterlagen vorzuweisen und auf Verlangen Zutritt in die zu Wohnzwecken dienenden Räume zu gewähren.</p>

Verwendung der Kurtaxen	<p>Art. 11 Die Kurtaxeneinnahmen sind zur Finanzierung des touristischen Informationsdienstes, für den Bau/Unterhalt touristischer Anlagen sowie für Veranstaltungen, welche für den Gast geschaffen und von ihm in überwiegender Masse benützt werden, zu verwenden. Die Kurtaxeneinnahmen dürfen insbesondere nicht für die Marktbearbeitung und die Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden.</p>
--------------------------------	--

III. Tourismusförderungsabgabe

Steuerobjekt	<p>Art. 12 Der Tourismusförderungsabgabe auf dem Gemeindegebiet Obersaxen unterliegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - jede unternehmerische Tätigkeit - jede freiberufliche Tätigkeit - jede Nutzung von Liegenschaften zu Ferienzwecken.
Steuersubjekt	<p>Art. 13 Die Tourismusförderungsabgabe haben zu entrichten:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Beherbergungsbetriebe wie Hotels, Aparthotels, Pensionen und Gasthöfe b) Vermieter von Liegenschaften zu Ferienzwecken, insbesondere von Ferienhäuser, Ferienwohnungen, Privatzimmer, Gruppenunterkünften, Jugendherbergen, Berghäuser, Maiensässe sowie von Zelt- und Abstellplätzen für Wohnwagen und Wohnmobile c) Bergbahn- und Skiliftunternehmen d) Produktions-, Handels- und Gewerbebetriebe, wie Restaurations-, Bar- und Dancingbetriebe, Diskotheken, Banken, Versicherungsagenturen, Sport- und Freizeitanbieter, Taxibetriebe, Kioske, Tankstellen, Reisebüros sowie die übrigen Dienstleistungsbetriebe und Selbständigerwerbenden mit Hauptsitz in der Gemeinde Obersaxen. Ferner die auf dem Gemeindegebiet von Obersaxen tätigen Filialen und Betriebsstätten von Unternehmen mit Hauptsitz ausserhalb von Obersaxen.
Bemessung	<p>Art. 14 Die Tourismusförderungsabgabe beträgt pro Jahr:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Fr. 50.00 bis Fr. 80.00 pro Bett bzw. Lagerplatz für Pflichtige gemäss Art. 13 lit. a b) Fr. 25.00 bis Fr. 50.00 pro Bett bzw. Lagerplatz für Pflichtige gemäss Art. 13 lit. b c) 0.8 bis 1.6 % des Verkehrsertrages für Pflichtige gemäss Art. 13 lit. c d) Fr. 100.00 bis Fr. 500.00 Grundtaxe zuzüglich 0.8 bis 4 ‰ der gesamten AHV-Lohnsumme für Pflichtige gemäss Art. 13 lit. d unter Berücksichtigung der Abhängigkeit vom Tourismus und der Wertschöpfung <p>und wird in den Ausführungsbestimmungen festgelegt.</p>

Verwendung	Art. 15 Die Tourismusförderungsabgabe ist für Massnahmen und Tätigkeiten zu verwenden, welche die Attraktivität und Konkurrenzfähigkeit von Obersaxen als Ferien- und Erholungsgebiet stärken und verbessern, insbesondere auch für sportliche und kulturelle Tätigkeiten. Damit nicht finanziert werden dürfen jedoch ordentliche Gemeindeaufgaben.
Ausnahmen	Art. 16 Der Gemeindevorstand kann auf begründetes Gesuch hin und nach Anhören der Tourismusorganisation Ausnahmen von der Abgabepflicht im Sinne einer Reduktion oder einer Befreiung verfügen.
Kontrolle und Auskunftspflicht	Art. 17 Der Gemeindevorstand ist berechtigt, bei den Pflichtigen gemäss Art. 13 die nötigen Kontrollen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Beim Ausüben ihrer Funktion haben die Kontrollorgane einen entsprechenden Ausweis vorzuweisen. Die unter Art. 13 fallenden Pflichtigen sind verpflichtet, gegenüber dem Gemeindevorstand sämtliche zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Angaben zu machen. Die Veranlagungsbehörde bezeichnet die Art und Weise der Auskunftserteilung und die ihr zur Prüfung einzureichenden Unterlagen unter Ansetzung einer angemessenen Frist.
Mitgliedschaft bei der zuständigen Tourismusorganisation	Art. 18 Mit der Entrichtung der Tourismusförderungsabgabe können Abgabepflichtige die Aktivmitgliedschaft in der Tourismusorganisation beantragen.

IV. Gemeindebeitrag

Gemeindebeitrag	Art. 19 Die Gemeinde leistet für die Tourismusförderung jährliche Beiträge. Diese sind jeweils in das Gemeindebudget aufzunehmen und mit diesem von der Budgetversammlung zu genehmigen. Die Beiträge können mit Leistungen für den Bau/Unterhalt der touristischen Anlagen verrechnet werden.
------------------------	---

V. Gemeinsame Bestimmungen

Berücksichtigung des Finanzbedarfs und des Geldwertes	Art. 20 Der Gemeindevorstand setzt die Ansätze der Kurtaxen und der Tourismusförderungsabgaben unter Berücksichtigung des Finanzbedarfs für den Bau/Unterhalt des touristischen Angebots und des Tourismusmarketings im Rahmen dieses Gesetzes fest. Die in diesem Gesetz und in den Ausführungsbestimmungen festgelegten Ansätze von Kurtaxen und Tourismusförderungsabgaben entsprechen dem Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise
--	--

vom 1. Januar 2001 (100,9 Punkte auf der Basis vom Mai 2000).
Verändert sich der Landesindex um 5 %, so kann der Gemeindevorstand selbst oder auf Antrag der Tourismusorganisation die Ansätze der Teuerung entsprechend anpassen bis die gesetzlichen Maximalansätze erreicht sind.

Die neuen Ansätze sind mindestens 4 Monate im voraus im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekanntzugeben und zu Saisonbeginn (Beginn Sommersaison 1. Mai, Beginn Wintersaison 1. November) in Kraft zu setzen.

Gesetzesvollzug und Einzug der Steuern/ Abgaben

Art. 21

Der Vollzug dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen sowie die Oberaufsicht über die Verwendung der Kurtaxen und der Tourismusförderungsabgaben wird von der Gemeinde Obersaxen wahrgenommen. Der Einzug der Kurtaxen und der Tourismusförderungsabgaben erfolgt durch die Gemeinde Obersaxen oder durch Dritte. Die Einzelheiten dazu regeln die vom Gemeindevorstand zu erlassenden Ausführungsbestimmungen. Diese enthalten insbesondere auch:

- a) die Verfahrenspflichten der Kurtaxenpflichtigen sowie
- b) die Verfahrenspflichten jener Personen, die der Tourismusförderungsabgabe unterliegen.

Sämtliche rechtskräftigen Verfügungen des Gemeindevorstandes gelten als Rechtsöffnungstitel im Sinne von Art. 80 SchKG. Die zuständige Tourismusorganisation ist verpflichtet, dem Gemeindevorstand jährlich ihren Budgetvoranschlag zur Kenntnisnahme einzureichen und über die Verwendung der Kurtaxen- und Tourismusförderungseinnahmen Rechenschaft abzulegen. Die Einnahmen und die Verwendung der Kurtaxen und der Tourismusförderungsabgaben sind in der Jahresrechnung auszuweisen. Der Gemeindevorstand ist mit mindestens einem von ihm bezeichneten Mitglied im Vorstand der Tourismusorganisation vertreten.

Gelöscht: es
Gelöscht: über die Kurtaxen- und die Tourismus-

Ermessensveranlagung

Art. 22

Die Kurtaxen oder die Tourismusförderungsabgaben werden nach pflichtgemäßem Ermessen veranlagt, wenn der Abgabepflichtige seine Verfahrenspflichten trotz Mahnung und Androhung der Ermessenstaxation nicht erfüllt.
Die Ermessenstaxation kann nur mit dem Vorwurf der Willkür angefochten werden.

Feststellung der subjektiven Steuerpflicht

Art. 23

Bestreitet der Pflichtige die subjektive Steuerpflicht, kann die Gemeindeverwaltung mittels Verfügung einen Entscheid über den Bestand der subjektiven Steuerpflicht erlassen.

Widerhandlungen	<p>Art. 24 Widerhandlungen gegen dieses Gesetz werden vom Gemeindevorstand mit Busse bis zu Fr. 5'000.00 bestraft. Hinterzogene Kurtaxen und Tourismusförderungsabgaben sind nachzuzahlen, zuzüglich der entstandenen Verzugszinsen.</p>
Rechtsmittel	<p>Art. 25 Verfügungen der Gemeindeverwaltung, die mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen sind, können innert 20 Tagen seit der Mitteilung mit schriftlicher und begründeter Einsprache beim Gemeindevorstand angefochten werden. Einspracheentscheide des Gemeindevorstandes, die zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen sind, können innert 20 Tagen seit Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden angefochten werden.</p>
Subsidiäres Recht	<p>Art. 26 Soweit dieses Gesetz oder seine Ausführungsbestimmungen keine abschliessende Regelung enthalten, gilt das jeweils geltende Steuergesetz für den Kanton Graubünden subsidiär.</p>
Mahngebühren/ Verzugszinsen	<p>Art. 27 Die Veranlagungsbehörde ist berechtigt, Mahngebühren und Verzugszinsen in Rechnung zu stellen, deren Höhe in den Ausführungsbestimmungen geregelt wird.</p>
Ausführungsbestimmungen	<p>Art. 28 Der Gemeindevorstand erlässt die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz.</p>

VI. Schlussbestimmung

Inkrafttreten	<p>Art. 29 Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk und die Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle Erlasse und Beschlüsse der Gemeinde, welche dem vorliegenden Gesetz widersprechen, insbesondere das Kurtaxengesetz sowie die Ausführungsbestimmungen vom 17.12.1994 aufgehoben.</p>
----------------------	--

Das vorliegende Gesetz wurde an der Gemeindeversammlung vom 20.04.2001 und 30.11.2001 beschlossen.

Der Gemeindepräsident:

sig. Thomas Mirer

Die Aktuarin:

sig. Doris Tschuor

Von der Regierung genehmigt gemäss Beschluss vom 8. Mai 2001 (Protokoll Nr. 750) und 18. Dezember 2001 (Protokoll Nr. 1979).

Namens der Regierung:

Die Präsidentin:

sig. Dr. E. Widmer-Schlumpf

Der Kanzleidirektor:

sig. Dr. C. Riesen

Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Kurtaxen und die Tourismusförderungsabgabe

Einzug der Kurtaxen und der Tourismusförderungsabgabe	Art. 1 Der Einzug der Kurtaxen und der Tourismusförderungsabgaben gemäss Art. 21 Abs. 1 des Gesetzes obliegt der Gemeinde. Sie besorgt ausserdem Einzug, Kontrolle und Abrechnung der Beherbergungsabgabe nach Massgabe der kantonalen Vorschriften.
Gästeverzeichnis	Art. 2 Inhaber von Beherbergungsbetrieben sind verpflichtet, Ankunft und Abreise ihrer Gäste in ein Gästeverzeichnis einzutragen. Zusätzlich sind Ankünfte und Logiernächte in die offiziellen Blätter des Bundesamtes für Statistik einzutragen. Die Kopien der Anmelde-scheine werden nicht als Gästeverzeichnis anerkannt.
Gästeinmeldung	Art. 3 Inhaber von Beherbergungsbetrieben sind verpflichtet, die An-meldescheine, die jeder Gast bei seiner Ankunft auszufüllen hat, innert 24 Stunden nach der Ankunft an den dafür vorgesehenen Sammelstellen abzugeben. Bei der Abreise der Gäste vermerkt der Inhaber von Beherber-gungsbetrieben auf der ihm verbliebenen Kopie des Anmelde-scheins das Abreisedatum. Die ausgefüllten Anmelde-scheine bzw. die dem Inhaber von Be-herbergungsbetrieben verbliebenen Kopien sind während 5 Jahren, vom Zeitpunkt der letzten Eintragung an gerechnet, aufzu-bewahren.
Meldung der Logiernächte	Art. 4 Inhaber von Beherbergungsbetrieben müssen der Abrechnungs-stelle bis zum 5. Tag des folgenden Monats auf besonderem For-mular die Logiernächte des Vormonats melden. Die Anzahl Lo-giernächte ist für kurtaxenpflichtige Gäste und solche, die ganz oder teilweise von der Kurtaxenpflicht befreit sind, gesondert abzu-liefern.
Meldepflicht	Art. 5 Die Vermieter von Ferienhäuser und -wohnungen sowie Privat-zimmern bzw. ihre Gäste sind wie Inhaber von Beherbergungsbe-trieben zur An- und Abmeldung ihrer Gäste bzw. ihres Aufenthal-tes gemäss Art. 2 und 3 hievord verpflichtet, wobei das Führen der offiziellen Blätter des Bundesamtes für Statistik entfällt.
Kurtaxeneinzel-abrechnung	Art. 6 Die Beherberger der Hotellerie und der Gruppenunterkünfte haben die Logiernächte auf besonderem Formular, das bei der Abrech-nungsstelle bezogen werden kann, monatlich zu melden und die Taxen monatlich abzurechnen.

Den Beherbergern der Parahotellerie stellt die Abrechnungsstelle nach Ablauf einer Saison im April und November die Taxen in Rechnung, und zwar aufgrund der in Art. 3 vorgeschriebenen amtlichen An- und Abmeldeformulare. Die Abrechnungsstelle kann bereits während der Saison einen angemessenen Akontobeitrag in Rechnung stellen.

Steuerperiode/ Bemessungsperiode der Kurtaxe	Art. 7 Die Kurtaxenpauschale wird für eine Steuerperiode festgesetzt und erhoben. Als Steuerperiode gilt das Kalenderjahr. Die Bemessungsperiode ist mit der Steuerperiode identisch.
Abrechnung der Kurtaxenpauschalen	Art. 8 Den Eigentümern und Dauermietern von Ferienhäusern, Ferienwohnungen und Eigentumswohnungen, welche die Kurtaxe in Form einer Jahrespauschale entrichten, stellt die Abrechnungsstelle diese jährlich in Rechnung.
Fälligkeit	Art. 9 Die Abgabe wird mit ihrer Zustellung fällig. Sie ist innert 30 Tagen seit der Fälligkeit zu bezahlen.
Bezug der Formulare	Art. 10 Die für die Erstattung der vorgeschriebenen Meldungen und Abrechnungen erforderlichen Formulare sind bei der Abrechnungsstelle gegen Entrichtung der Selbstkosten zu beziehen.
Kurtaxen pro Logiernacht/ Pauschalen	Art. 11 Die Kurtaxe beträgt pro Logiernacht: a) Für Hotels, Pensionen, Ferienhäuser Ferienwohnungen, Privatzimmer Erwachsene Fr. 3.00 Kinder vom 7. bis erfüllten 16. Altersjahr Fr. 1.50 b) Für Gruppenunterkünfte, Camping, Jugendherbergen Erwachsene Fr. 3.00 Kinder vom 7. bis erfüllten 16. Altersjahr Fr. 1.50 c) Die Jahres-/Familienpauschale für die Kurtaxen beträgt für eine 1 bis 1 ½ -Zimmerwohnung Fr. 300.00 2 bis 2 ½ -Zimmerwohnung Fr. 415.00 3 bis 3 ½ -Zimmerwohnung Fr. 500.00 4 bis 4 ½ -Zimmerwohnung sowie Ferienhaushälften Fr. 580.00 5 und mehr Zimmerwohnung sowie Einfamilienhäuser Fr. 660.00 Als Wohnung gelten Teile eines Gebäudes, die eine in sich geschlossene Wohneinheit bilden, welche mindestens einen Wohnraum, ein WC und Dusche/Bad und eine Kochgelegenheit enthalten.

- d) Die Jahres-Einzelpauschale (nicht übertragbar) beträgt:
- | | |
|-------------------------|---------------|
| Kinder bis 6 Jahre | unentgeltlich |
| Kinder 7 - 15 Jahre | Fr. 75.00 |
| Erwachsene ab 16 Jahren | Fr. 150.00 |

**Reduktion/Befreiung
von der Kurtaxen-
pflicht**

Art. 12

Gesuche um volle oder teilweise Befreiung von der Kurtaxenpflicht sind frühzeitig, mindestens einen Monat vor dem Aufenthalt der betreffenden Personen oder Personengruppe schriftlich dem Gemeindevorstand Obersaxen einzureichen. Die Tourismusorganisation muss schriftlich zum Gesuch Stellung nehmen. Das Einreichen eines Gesuches um volle oder teilweise Befreiung von der Kurtaxenpflicht hat keine aufschiebende Wirkung. Wird dem Gesuch entsprochen, so ist die in der Zwischenzeit entrichtete Kurtaxe ganz oder teilweise zurückzuerstatten.

**Ansätze der Tourismus-
förderungsabgabe
pro Jahr**

Art. 13

Die Tourismusförderungsabgabe wird jährlich erhoben und beträgt:

- a) für Pflichtige gemäss Art. 13 lit. a und b des Gesetzes
 - aa) Fr. 65.00 pro Bett bzw. Lagerplatz für Hotels, Apparthotels, Pensionen und Gasthöfe
 - bb) Fr. 30.00 pro Bett bzw. Lagerplatz für Gruppenunterkünfte, Jugendherbergen, Berghäuser und Maiensässe
 - cc) Fr. 30.00 pro Standplatz für Zelte, Wohnwagen und Wohnmobile
 - dd) Fr. 40.00 pro Bett bzw. Lagerplatz für Ferienhäuser, Ferienwohnungen und Privatzimmer.

Betriebe gemäss lit. aa) - cc), die nur während einer Saison im Jahr geöffnet sind, bezahlen 70 % der obigen Abgaben. Es gilt das Betriebsstättenprinzip

- b) für Bergbahn- und Skiliftbetriebe 1.1 % des jährlichen Verkehrsertrages
- c) für die übrigen in Art. 13 lit. d des Gesetzes umschriebenen Abgabepflichtigen unter Berücksichtigung:
 - der gesamten AHV-Lohnsumme der in der Gemeinde Obersaxen tätigen Betriebsangehörigen sowie
 - der Abhängigkeit vom Tourismus sowie
 - der Wertschöpfung.

Bei einer saisonal ausgeübten Tätigkeit beträgt die Grundtaxe 70% des jeweiligen Ansatzes.

Abgabepflichtige mit Betriebsteilen in mehreren Branchenkategorien bezahlen die Grundtaxe nur einmal, und zwar für diejenige Branche mit der höchsten AHV-Lohnsumme. Betreibt ein Inhaber eines Beherbergungsbetriebes mit weniger als 15 Betten am gleichen Standort ein Restaurant, eine Bar, ein Dancing oder eine Diskothek, so wird er gemäss lit. c hievon eingestuft. Betriebe, die in der nachfolgenden Einreihung nicht aufgelistet sind, werden in jener Kategorie erfasst, in welcher sie nach ihrer Unternehmensstruktur sinngemäss einzuordnen sind.

Branchen**Abhängigkeit
vom Tourismus****Wertschöpfung**

	klein	mittel	gross	klein	mittel	gross		gross
	1.0	1.5	2.0	1.0	1.5	2.0	2.5	3.0
Bauhaupt- und Nebengewerbe		x				x		
Kleinhandwerker		x				x		
Transportunternehmer		x				x		
Garagen		x			x			
Autospenglereien		x			x			
Tankstellen		x			x			
Lebensmittelgeschäfte		x		x				
Getränkhandel		x		x				
Bäckereien / Konditoreien		x		x				
Metzgereien		x		x				
Buchhandlungen / Papeterien		x				x		
Haushaltgeschäfte		x		x				
Radio- und Fernsehgeschäfte		x		x				
Haus- und Wohneinrichtungen		x		x				
Tabak- und Rauchwarenhandlungen		x		x				
Reisebüros		x		x				
Apotheken		x				x		
Drogerien		x				x		
Coiffeursalons		x			x			
Parfümerien		x			x			
Kosmetik		x			x			
Physiotherapie		x				x		
Massage		x			x			
Wäschereien / Textilreinigungen		x		x				
Reinigungen		x		x				
Spielsalons			x	x				
Fitnesscenter			x	x				
Blumenhandlungen		x			x			
Fotogeschäfte			x			x		
Kioske		x			x			
Souvenirgeschäfte			x			x		
Uhren- und Schmuckgeschäfte			x				x	
Bekleidungs- und Sportgeschäfte			x			x		
Boutiques			x			x		
Schuhgeschäfte			x			x		
Antiquitätenhandel			x			x		
Galerien			x			x		

Druckereien		x			x			
Taxihalter			x	x				
Busunternehmer			x	x				
Pferdekutschenhalter			x	x				
Fahrschulen		x				x		
Ärzte / Zahnärzte		x				x		
Tierärzte		x				x		
Rechtsanwälte / Notare		x					x	
Treuhänder		x					x	
Verwalter von Ferienwohnungen			x			x		
Architekten / Ingenieure		x				x		
Bauleitungen		x				x		
Versicherungen		x					x	
Immobilienhandel			x					x
Banken			x					x
Ski-, Snowboard- und Langlaufschu- len / Privatskischulorganisationen			x			x		
Hängegleiter- und Deltaschulen			x			x		
Bergsteigerschulen / Bergführerorga- nisationen			x			x		
Freizeitanbieter			x			x		
Tennislehrer			x			x		
Sportlehrer			x			x		
Privatskilehrer			x			x		
Berg- und Wanderführer			x			x		
Restaurants(Ganzjahresbetriebe)			x	x				
Restaurants (Saisonbetriebe)			x	x				
Bars / Dancings / Diskotheken			x	x				
Landwirte für Direktvermarktung sowie selbständigen Nebenerwerb		x				x		

Berechnungstabelle

Total der Punkte	Grundtaxe	Promille der AHV- Lohnsumme
2.0	Fr. 125.00	1.00
2.5	Fr. 190.00	1.40
3.0	Fr. 250.00	1.75
3.5	Fr. 315.00	2.10
4.0	Fr. 375.00	2.50
4.5	Fr. 440.00	2.90
5.0	Fr. 500.00	3.25

Steuerperiode/ Bemessungsperiode der Tourismus- förderungsabgabe	Art. 14 Die Tourismusförderungsabgabe wird für eine Steuerperiode fest- gesetzt und erhoben. Als Steuerperiode gilt das Kalenderjahr. Die Steuer wird aufgrund der massgeblichen Betriebsdaten des vorangegangenen Geschäftsjahres berechnet (Bemessungsperiode).
Meldepflicht	Art. 15 Die gemäss Art. 13 des Gesetzes der Tourismusförderungsabgabe unterliegenden Pflichtigen werden durch Zustellung eines Formu- lars aufgefordert, der Gemeindeverwaltung Obersaxen die erforder- lichen Angaben fristgerecht einzureichen. Pflichtige, die kein Formular erhalten, haben bei der Gemeindeverwaltung Obersaxen ein solches zu verlangen.
Fälligkeit und Zahlungsfrist	Art. 16 Die Tourismusförderungsabgaben werden in der Regel im 1. Quartal verfügt. Die Abgaben werden mit ihrer Zustellung fällig. Sie sind innert 30 Tagen seit der Fälligkeit zu bezahlen.
Pro rata Besteuerung	Art. 17 Wer nicht während eines ganzen Jahres in der Gemeinde Ober- saxen der Tourismusförderungsabgabe im Sinne von Art. 12 ff. des Gesetzes unterliegt, hat eine solche pro rata zu entrichten.
Mahngebühren/ Verzugszinsen	Art. 18 Die Mahngebühren betragen Fr. 20.00, Verzugszinsen nach kantonalen Ansätzen.
Inkrafttreten	Art. 19 Diese Ausführungsbestimmungen treten gleichzeitig mit dem Ge- setz über Kurtaxen, sowie über die Tourismusförderungsabgabe der Gemeinde Obersaxen in Kraft.

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen wurden am 19. Juni 2001 und 15. Januar 2002 (Rückwirkend auf 1.1.2002) durch den Gemeindevorstand erlassen.

Mit Beschluss vom 20. Juni 2011 wurden die Ausführungsbestimmungen durch den Gemeindevorstand geändert (Ansätze der Kurtaxen und Tourismusförderungsabgabe ab 01.11.2011).

Der Präsident:

sig. Thomas Mirer

Die Aktuarin:

sig. Doris Tschuor